Kirmesgesellschaft Arzheim

Einladung

Die Kirmesgesellschaft Arzheim 1867 e.V. lädt zur Jahreshauptversammlung am 14. November 2025 um 20.00 Uhr in die Gaststätte „Goldene Ente“ ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung / Totengedenken
2. Entgegennahme der Berichte
   - Vorsitzender
   - Schatzmeister/Kassenbericht
   - Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Änderungen der Satzung:

   - Änderung des § 8 Mitgliederversammlung, Absatz 4

   bisheriger Wortlaut:
   Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der „Rheinzeitung“ sowie durch Aushang im Schaukasten am Ortsteilbüro Arzheim (Spillesje 1, 56077 Koblenz). Anstelle des Aushangs im Schaukasten am Ortsteilbüro Arzheim kann jedes Mitglied persönlich schriftlich eingeladen werden.
   Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Einladung zur Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in der „Rheinzeitung“ und durch Aushang im Schaukasten am Ortsteilbüro Arzheim oder ersatzweiser persönlicher schriftlicher Einladung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

   Änderung mit folgendem neuen Wortlaut:
   Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung ***auf der Webseite www.arzheim-koblenz.de*** *sowie durch Aushang im* ***Schaufenster der Bäckerei Gassen (Hinterdorfstraße 42, 56077 Koblenz)****.*
   Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Einladung zur Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung ***auf der Webseite www.arzheim-koblenz.de*** *und durch Aushang im* ***Schaufenster der Bäckerei*** *Gassen muss eine Frist von drei Wochen liegen.*

Kirmesgesellschaft Arzheim

   - Änderung des § 9, Absatz 2

   bisheriger Wortlaut:
   Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
   Der Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt. Zweiter Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister vertreten den Verein so, dass immer zwei gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende/Schriftführer/Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

   Änderung mit folgendem neuen Wortlaut:
   Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Sie ***bilden den geschäftsführenden Vorstand und*** vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ***Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann den Verein vollumfänglich vertreten. Ausgenommen davon sind Kreditaufnahmen und für über das nächste Geschäftsjahr hinausgehende vertragliche Bindungen. In solchen Fällen ist der geschäftsführende Vorstand nur mehrheitlich vertretungsberechtigt.***

5. Neuwahlen des Vorstands
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Verschiedenes

Anträge der Mitglieder sind bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden (In der Strenge 3, 56077 Koblenz) einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen,

Simon Gensmann, Vorsitzender